

# RS OGH 1994/4/12 14Os37/94 (14Os38/94)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.04.1994

## Norm

StPO §134

StPO §249

## Rechtssatz

Die Beziehung der Parteien zu einer psychiatrischen Untersuchung ist im Gesetz nicht vorgesehen § 134 StPO). Erst in der Hauptverhandlung besteht die Gelegenheit zur kontradiktorischen Erörterung des Gutachtens (§ 249 StPO). Ein Verbot, daß in die psychiatrische Untersuchung eines Tatopfers der Angeklagte nicht mit einbezogen werden dürfe, enthält die Strafprozeßordnung nicht. Einer ausdrücklichen Zustimmung des Angeklagten bedarf es hierfür ebensowenig wie eines speziellen Auftrages des Gerichts.

## Entscheidungstexte

- 14 Os 37/94  
Entscheidungstext OGH 12.04.1994 14 Os 37/94

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0097265

## Dokumentnummer

JJR\_19940412\_OGH0002\_0140OS00037\_9400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)